

S a t z u n g
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Burgdorf
(Straßenreinigungssatzung)

- Synopse -

Fassung vom 10.06.2021 (6. Änderungssatzung)	Entwurf der 7. Änderungssatzung (Ratsbeschluss am 11.09.2025)
<p>§ 1 Städtische Reinigung</p>	<p>§ 1 Städtische Reinigung</p>
<p>(1) Die Stadt Burgdorf betreibt die ihr gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) obliegende Straßenreinigung (Kehr- und Winterdienst) als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird. Zu den Reinigungsaufgaben der Stadt Burgdorf gehört das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 NStrG.</p>	<p>(1) Die Stadt Burgdorf betreibt die ihr gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) obliegende Straßenreinigung (Kehr- und Winterdienst) als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentum innehabende Personen der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird. Zu den Reinigungsaufgaben der Stadt Burgdorf gehören das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 NStrG.</p>
<p>(2) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen (§ 2 NStrG) gelten die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.</p>	<p>(2) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden Straßen (§ 2 NStrG) gelten die Eigentum innehabende Personen der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke als Benutzende der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren erhoben.</p>
<p>(3) ...</p>	<p>(3) ...</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>
<p>(1) ...</p>	<p>(1) ...</p>
<p>(2) ...</p>	<p>(2) ...</p>
<p>(3) Der Winterdienst im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte.</p>	<p>(3) Der Winterdienst im Sinne dieser Satzung umfasst die Schneeräumung sowie das Bestreuen der Gehwege und der Straßen(-teile) der Reinigungsklasse 3 bei Glätte. In der Reinigungsklasse 1 beschränkt sich der Winterdienst auf die Schneeräumung.</p>
<p>(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p> <ul style="list-style-type: none">- alle selbstständigen und fahrbahnbegleitenden Gehwege,- die gemeinsamen Fuß- und Radwege ,- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie	<p>(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p> <ul style="list-style-type: none">- alle selbstständigen und fahrbahnbegleitenden Gehwege,- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch zu Fuß Gehende vorgesehenen Straßenteile sowie

**Fassung vom 10.06.2021
(6. Änderungssatzung)**

- auf jeder Fahrbahnseite mindestens 1,00 m breite Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn, sofern beidseitig keine erkennbare Absetzung eines Gehweges von der Fahrbahn durch bauliche oder optische Maßnahmen vorhanden ist. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.

(5) ...

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Gehwegen im Sinne von § 3 Abs. 4 aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den ~~Eigentümern~~ der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(2) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Fahrbahnen der der Reinigungsklasse 0 zugeordneten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den ~~Eigentümern~~ der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(3) Die ~~Eigentümer~~ von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächenkehr- und winterdienstpflichtig, wenn zwischen der Grenze des Privatgrundstücks und der eigentlichen Verkehrsfläche Grünstreifen, Wasserläufe, Blumenkübel o. ä. Unterbrechungen vorhanden sind.

(4) ...

(5) Den ~~Eigentümern~~ der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke werden die ~~Nießbraucher~~ (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht -WEG-) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) ...

§ 5

Prioritäten beim Winterdienst

(1) ...

**Entwurf der 7. Änderungssatzung
(Ratsbeschluss am 11.09.2025)**

- auf jeder Fahrbahnseite mindestens 1,00 m breite Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn, sofern beidseitig keine erkennbare Absetzung eines Gehweges von der Fahrbahn durch bauliche oder optische Maßnahmen vorhanden ist. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen und **Bereichen für zu Fuß Gehende**.

(5) ...

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

(1) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Gehwegen im Sinne von § 3 Abs. 4 aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) werden den **Grundstückseigentum innehabende Personen** der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(2) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Fahrbahnen der der Reinigungsklasse 0 zugeordneten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) werden den **Grundstückseigentum innehabende Personen** der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

(3) Die **Eigentum innehabende Personen** von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächenkehr- und winterdienstpflichtig, wenn zwischen der Grenze des Privatgrundstücks und der eigentlichen Verkehrsfläche Grünstreifen, Wasserläufe, Blumenkübel o. ä. Unterbrechungen vorhanden sind.

(4) ...

(5) Den **Grundstückseigentum innehabende Personen** der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Grundstücke werden die **nießbrauchenden Personen** (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht -WEG-) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) ...

§ 5

Prioritäten beim Winterdienst

(1) ...

**Fassung vom 10.06.2021
(6. Änderungssatzung)**

(2) Die Prioritäten des Winterdienstes werden durch zwei ~~Einsatzstufen~~ definiert:

- ~~Einsatzstufe 1~~: vorrangige Priorität
- ~~Einsatzstufe 2~~: nachrangige Priorität

(3) Die Zuordnung der Straßen zu den verschiedenen ~~Einsatzstufen~~ erfolgt nach folgenden Kriterien:

- ~~Einsatzstufe 1~~: alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Straßen bzw. Straßenabschnitte mit öffentlichem Personennahverkehr sowie der zentrale Omnibusbahnhof, die großen Sammelstraßen sowie gefährliche Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nicht unbedeutendem Verkehr, Bushaltestellen, Fußgängerüberwege und zentrale Radwege.
- ~~Einsatzstufe 2~~: alle Straßen, die nicht unter die ~~Einsatzstufe 1~~ fallen und die nicht der Reinigungsklasse 0 zugeordnet sind.

(4) Eine von der Definition des Absatzes 3 abweichende Zuordnung von Straßen zu den ~~Einsatzstufen~~ ist möglich, wenn eine zusammenhängende Routenplanung dies erfordert (Lückenschluss).

(5) Nach Durchführung des Winterdienstes in allen Straßen der ~~Einsatzstufe 1~~ werden die Maßnahmen in den Straßen der ~~Einsatzstufe 2~~ fortgeführt, soweit dies aufgrund der Straßenverhältnisse noch erforderlich ist. Der Einsatz in den Straßen der ~~Einsatzstufe 2~~ wird abgebrochen, sobald die Wetterverhältnisse erneute Maßnahmen in den Straßen der ~~Einsatzstufe 1~~ erfordern. Nach Beendigung dieser erneuten Maßnahmen wird mit dem Winterdienst in den Straßen der ~~Einsatzstufe 2~~ bei Bedarf von vorne begonnen.

**Entwurf der 7. Änderungssatzung
(Ratsbeschluss am 11.09.2025)**

(2) Die **städtischen** Prioritäten des Winterdienstes werden durch zwei **Reinigungsklassen** definiert:

- **Reinigungsklasse 3**: vorrangige Priorität
- **Reinigungsklasse 1**: nachrangige Priorität

(3) Die Zuordnung der Straßen zu den verschiedenen **Reinigungsklassen** erfolgt nach folgenden Kriterien:

- **Reinigungsklasse 3**: alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Straßen bzw. Straßenabschnitte mit öffentlichem Personennahverkehr sowie der zentrale Omnibusbahnhof, die großen Sammelstraßen sowie gefährliche Straßen bzw. Straßenabschnitte mit nicht unbedeutendem Verkehr, Bushaltestellen, Fußgängerüberwege und zentrale Radwege.
- **Reinigungsklasse 1**: alle Straßen, die nicht unter die **Reinigungsklasse 3** fallen und die nicht der Reinigungsklasse 0 zugeordnet sind.

(4) Eine von der Definition des Absatzes 3 abweichende Zuordnung von Straßen zu den **Reinigungsklassen** ist möglich, wenn eine zusammenhängende Routenplanung dies erfordert (Lückenschluss).

(5) Nach Durchführung des Winterdienstes in allen Straßen der **Reinigungsklasse 3** werden die Maßnahmen in den Straßen der **Reinigungsklasse 1** fortgeführt, soweit dies aufgrund der Straßenverhältnisse noch erforderlich ist. Der Einsatz in den Straßen der **Reinigungsklasse 1** wird abgebrochen, sobald die Wetterverhältnisse erneute Maßnahmen in den Straßen der **Reinigungsklasse 3** erfordern. Nach Beendigung dieser erneuten Maßnahmen wird mit dem Winterdienst in den Straßen der **Reinigungsklasse 1** bei Bedarf von vorne begonnen.

**§ 6
Datenverarbeitung**

(1) Die Stadt Burgdorf ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung personenbezogene Daten zu nutzen und zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

**Fassung vom 10.06.2021
(6. Änderungssatzung)**

**Entwurf der 7. Änderungssatzung
(Ratsbeschluss am 11.09.2025)**

dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personen- und grundstücksbezogenen Daten

- **Name und Anschrift der reinigungspflichtigen Person und der Grundstückseigentum innehabende Person,**
- **Eigentumsverhältnisse,**
- **Lage des Grundstückes,**
- **Grundbuchblatt, Flur, Flurstück, Flurstücksnummer, Gemarkung, Miteigentumsanteil,**
- **Wohnungsnummer, Teileigentum sowie**
- **Fotos, Luftbildaufnahmen.**

zulässig.

Die unter Abs. 2 genannten Daten dürfen von der Stadt Burgdorf nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese Daten werden in einem Dokumentenmanagementsystem gespeichert.

(3) Diese personenbezogenen Daten werden aus den Akten der jeweiligen Fachabteilungen (z.B. Bürgerbüro, Bauordnung, Finanzen und Steuern) entnommen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung und die Auswertung von Luftbildaufnahmen sind zulässig

~~§ 6~~

~~Inkrafttreten - Außerkrafttreten~~

~~(1) Diese Satzung tritt am ~~01.11.2021~~ in Kraft.~~

~~(2) ...~~

§ 7

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.11.2025 in Kraft.**

(2) ...

~~Durchgestrichenes entfällt~~

Fettgedruckt kommt hinzu